

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in *Rausch. Ekstase zwischen Bacchanal und Cognitive Enhancement*. It is consistent with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Kinzig, Jörg

“Der gefallene Mensch? Alkohol und Drogen im Spiegel von Strafrecht und Kriminologie“

Baden - Baden, Kinzig, W./ Sautermeister, J., 2020, Studien des Bonner Zentrums für Religion und Gesellschaft (Band 15), p. 206-223.

URL: <https://doi.org/10.5771/9783956506598-205>

Published with permission of the copyright holder(s).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your KrimDok team

# Der gefallene Mensch? Alkohol und Drogen im Spiegel von Strafrecht und Kriminologie\*

## I. Einleitung

Schaffensrausch – Farbrausch – Siegesrausch – Adrenalinrausch – Goldrausch<sup>1</sup> – Geschwindigkeitsrausch.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, sind die mit Rausch zusammengesetzten und zugleich überwiegend positiv konnotierten Substantive, die ich in Vorbereitung auf meinen heutigen Vortrag gefunden habe.

Dabei signalisiert das letzte dieser Substantive, der Geschwindigkeitsrausch, bereits die Gefahren, die mit vielen Arten weiterer Rauschzustände assoziiert zu sein scheinen, auf die ich gleich zu sprechen kommen werde. Denn jeder, der in einem Geschwindigkeitsrausch auf deutschen Straßen unterwegs ist, erhöht das Potential, einen Verkehrsunfall mit erheblichen Folgen zu verursachen. Besonders eindrücklich stehen uns in diesem Zusammenhang die sogenannten Raser-Fälle vor Augen, mit denen sich die deutschen Gerichte in der letzten Zeit vermehrt beschäftigen müssen.<sup>2</sup>

Eine andere Gruppe von Ausdrücken in Kombination mit dem Rausch würde ich als eher ambivalent einordnen: Dazu gehören der Spielrausch, der Arbeitsrausch, der Kaufrausch, der Sexrausch, aber auch der Rauschzustand generell. Wieso ambivalent? Zum einen, weil man an den ersten vier Begriffen erkennen kann, wie schnell der Rausch in eine behandlungsbedürftige Sucht umschlagen kann. Und zum anderen erscheint mir auch der Rauschzustand unauflöslich mit dem Kater verbunden, der ihm sprichwörtlich zu folgen pflegt.

Bleiben die aus meiner Sicht eher negativ besetzten Formen des Rauschs: Dazu möchte ich den Tiefen- und vielleicht auch den Höhenrausch zählen, sicher aber den Drogenrausch generell, darunter auch alle seine besonderen Erscheinungsformen wie z. B. den Alkohol-, den Cannabis- und den Heroinrausch. Im strafrechtlichen Sinne sogar einen eigenen Straftatbestand – ich werde darauf noch zurückkommen – bildet der Vollrausch.

Die genannte problematische Reihe wird durch den Blutrausch abgeschlossen.<sup>3</sup> Bei letzterem muss man schon viel Phantasie aufbringen, um dieser Erscheinungsform des Rausches noch etwas Positives abgewinnen zu können.<sup>4</sup>

---

\* Bei dem Text handelt es sich um die mit wenigen zentralen Fußnoten erweiterte Version des am 15.1.2019 an der Universität Bonn gehaltenen Vortrags. Der Vortragsstil wurde beibehalten. Ich danke den studentischen Hilfskräften Johanna Granzow-Emden, Alexander Merkle und Helena Müller für die Unterstützung bei der Aufbereitung der statistischen Daten.

<sup>1</sup> Goldrausch scheint das einzige mit „Rausch“ zusammengesetzte Wort, das auch umgekehrt als „Rauschgold“ einen Sinn ergibt.

<sup>2</sup> Zum vieldiskutierten sogenannten Berliner Raser-Fall vgl. nur die Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (Az.: BGH 4 StR 399/17) vom 1.3.2018. Derzeit (März 2019) läuft die erneute Verhandlung vor der 32. Großen Strafkammer des Landgerichts Berlin. Im sogenannten Hamburger Raser-Fall hat ebenfalls der 4. Strafsenat des BGH (Az.: BGH 4 StR 345/18 vom 16.1.2019) den Tötungsvorsatz eines 24-jährigen Angeklagten, der auf einer Flucht mit einem Taxi kollidierte, wobei einer der Insassen des Taxis getötet wurde, gebilligt. Der Gesetzgeber hat im Jahr 2017 mit der Einfügung eines neuen Straftatbestandes mit der Überschrift „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ in § 315d StGB auf das mutmaßlich neue Phänomen illegaler Autorennen reagiert.

<sup>3</sup> Der sogenannte Blutrausch und seine Auswirkung auf eine (vollendete) Strafbarkeit wurde vom BGH zunächst in der Entscheidung BGHSt 7, 325 im Jahr 1955 aufgegriffen. Im Folgenden scheint der Blutrausch keine

Wenn ich die Veranstalter, darunter mein lieber Bruder, richtig verstanden habe, bin ich heute Abend für die „Dark side of the moon“ und damit in erster Linie für all die Formen des Rausches zuständig, die mit der dunklen Seite des Lebens in Verbindung stehen. Obwohl die Beschäftigung mit den Schattenseiten menschlichen Daseins nicht immer angenehm ist, möchte ich selbstverständlich die Gelegenheit nutzen, mich an dieser Stelle sehr herzlich für die Einladung zu diesem Vortrag zu bedanken.

Ganz generell scheint es mir, dass die Beschäftigung mit dem Rausch derzeit Konjunktur hat.<sup>5</sup> Davon zeugt nicht nur die hiesige Bonner Ringvorlesung mit ihren zahlreichen Referentinnen und Referenten aus unterschiedlichen Disziplinen. Zudem läuft im Kunstmuseum Stuttgart aktuell eine Ausstellung mit dem Titel „Ekstase“, in der nicht nur Lovis Corinths Bacchantinnen die enge Verbindung dieses Phänomens, der Ekstase, zum Thema „Rausch“ demonstrieren.<sup>6</sup> Schließlich wird der Rausch auch immer wieder als Thema in den Medien aufgegriffen. Als Beispiel kann ein Artikel im vorweihnachtlichen Spiegel dienen, der sich mit den „Suffmonstern“ und darin speziell mit der Frage auseinandersetzt, ob im Rausch handelnde Straftäter von den Gerichten zu nachsichtig behandelt werden.<sup>7</sup>

Zuletzt passt mein Vortrag auch gut in die fünfte Jahreszeit, in der wir uns derzeit jedenfalls im Rheinland befinden. Besucht man z.B. die Website der Stadt Köln, findet sich dort unter der Überschrift „Karneval“ auch die Rubrik „Karneval und Alkohol“. Durch nur einen Mausclick gelangt man ohne Umschweife und in recht ernüchternder Weise zu „Informationen zur Suchtprävention bei Jugendlichen sowie zu Hilfen bei einer Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenabhängigkeit“.<sup>8</sup>

Nun aber etwas genauer zu dem Aspekt des Rauschs, zu dem ich heute einen möglichst erhellenden Beitrag liefern soll: „Der gefallene Mensch? Alkohol und Drogen im Spiegel von Strafrecht und Kriminologie“. Das ist das genaue Thema, das mir von den Veranstaltern mit auf den Weg gegeben wurde.

Meine folgenden Ausführungen möchte ich in insgesamt vier Teile gliedern. Nach dieser Einleitung (I.) werde ich mich zunächst mit dem Rausch in den Vorschriften des Strafgesetzbuches, des StGB, und des Betäubungsmittelgesetzes, des BtMG, beschäftigen (II.). Dabei wird mein deutlicher Schwerpunkt auf den Regelungen des StGB liegen. In einem dritten Schritt werde ich zentrale kriminologische Befunde zum Drogenkonsum allgemein und zur Begehung von Straftaten präsentieren, bei denen Alkohol und andere Formen von Drogen eine besondere Rolle spielen (III.). Am Ende des Vortrags will ich mich an einem Fazit meiner Überlegungen versuchen. Das könnten gleichzeitig die Thesen sein, die Sie am Ende dieser Veranstaltung gleichsam nach Hause tragen können (IV.).

---

besondere Bedeutung entwickelt zu haben, auch wenn eine Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1987 (BGHR StGB § 211 Abs. 2 grausam 2) darauf hinweist, dass ein Handeln „im Blutrausch“ das Mordmerkmal der Grausamkeit ausschließen könne.

<sup>4</sup> Die positiven Seiten des Rauschs „als Teil des stimulierenden Variationspotentials der Gesellschaft“ betont dagegen Bussmann, Freiheit – Gesellschaftliche Entwicklung – Disziplinierung Rausch, in: Kaufmann, M. (Hrsg.), Recht auf Rausch und Selbstverlust durch Sucht, 2003, 103-122 (117).

<sup>5</sup> Vgl. für einen früheren Zeitpunkt: Kaufmann, M. (Hrsg.), Recht auf Rausch und Selbstverlust durch Sucht, 2003.

<sup>6</sup> Die Ausstellung im Kunstmuseum Stuttgart dauerte vom 29.9.2018 bis zum 24.2.2019. Informationen dazu finden sich derzeit (Stand aller Internetquellen ist der 1.1.2019) unter [https://kunstmuseum-stuttgart.de/index.php?site=Ausstellungen;Vorschau\\_Details&id=114](https://kunstmuseum-stuttgart.de/index.php?site=Ausstellungen;Vorschau_Details&id=114).

<sup>7</sup> <http://www.spiegel.de/plus/milde-straefen-fuer-rauschaeter-die-suffmonster-a-00000000-0002-0001-0000-000161498548>.

<sup>8</sup> <https://www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/freizeit-natur-sport/karneval/index.html>.

## *II. Der Rausch in den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) und des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)*

### *1. Überblick: Die Verwendung des Begriffs des Rauschs in StGB und BtMG*

Vorausschicken möchte ich wenige Worte zum Strafgesetzbuch und zum Betäubungsmittelgesetz generell.

Im Strafgesetzbuch, im Jahr 1871 in Kraft getreten, und seitdem vielfach novelliert, ist der bedeutendste Teil des sogenannten materiellen Strafrechts enthalten.<sup>9</sup> Das StGB ist untergliedert in einen sogenannten Allgemeinen Teil, der z. B. auch die strafrechtlichen Sanktionen enthält, und in einen Besonderen Teil, in dem wichtige einzelne Straftatbestände, z. B. Mord und Totschlag, geregelt werden.

Demgegenüber gehört das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln, auch kurz BtMG genannt, zum sogenannten Nebenstrafrecht. Was Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind, ist in § 1 BtMG und in den dazugehörigen Anlagen I bis III definiert. Die Vorschriften über den strafbewehrten Umgang mit Betäubungsmitteln, wozu etwa bekannte Drogen wie Cannabis, Heroin oder Kokain zu zählen sind, finden sich am Ende des Gesetzes in den §§ 29-38 BtMG.

Sucht man in beiden Gesetzestexten speziell nach der Silbe -rausch-, fällt sogleich ein Unterschied auf. Während sich Wortkombinationen mit -rausch- im StGB an insgesamt 17 Stellen finden, sind es im BtMG gerade mal zwei. Auch hat der Rausch nur einen Platz in der Anlage zum BtMG, in der die Betäubungsmittel definiert werden, die dem BtMG unterfallen.

Versucht man das Vorkommen des Rausches im StGB zu systematisieren, sticht zunächst § 323a StGB ins Auge. Er bestraft unter bestimmten, durchaus nicht unumstrittenen Voraussetzungen den „Vollrausch“ und wird uns noch im Lauf dieses Vortrags näher beschäftigen.

Daneben existieren Straftatbestände, bei denen jemand im öffentlichen Verkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er „infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ... nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen“. Zum Teil, aber nicht durchweg, muss die Unsicherheit zu einer Gefährdung anderer wichtiger Rechtsgüter führen. Zu diesen Verkehrsdelikten gehören die Gefährdung des Bahn-, Schiffs- und Luftverkehrs in § 315a StGB sowie die praktisch wesentlich relevantere Gefährdung des Straßenverkehrs in § 315c StGB. Darüber hinaus verdient die Trunkenheit im Verkehr in § 316 StGB besondere Beachtung.

Damit fehlt nur noch ein Tatbestand, in dessen Text das Wörtchen Rausch auftaucht. Dabei handelt es sich um die Gefährdung einer Entziehungskur in § 323b StGB. Hier wird unter anderem derjenige bestraft, der „wissentlich einem anderen, der ... zu einer Entziehungskur in einer Anstalt untergebracht ist, ohne Erlaubnis ... alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verschafft“.

Die anderen wörtlichen Erwähnungen des Rausches sind im Allgemeinen Teil des StGB zu finden. Zu einem Teil wird dabei ein Bezug zum Tatbestand des Vollrausches in § 323a StGB hergestellt. So ist es etwa auch möglich Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) anzuordnen, wenn die zugrundeliegende Straftat eine Rauschtat nach § 323a StGB darstellt.

---

<sup>9</sup> Den Gegensatz zum materiellen Strafrecht bildet das formelle Strafrecht, das in erster Linie in der Strafprozessordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) geregelt ist.

Zudem existieren zwei Vorschriften, in denen die Wortwendung „alkoholische(n) Getränke oder andere berauschende Mittel“ eine besondere Rolle spielt. Dazu gehört nach § 64 StGB die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. Darin kann, vereinfacht formuliert, eine Person untergebracht werden, die einen Hang hat, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, eine Rauschtat begeht, und infolge ihres Hanges gefährlich ist.

Darüber hinaus bietet § 68b Abs. 1 Nr. 10 StGB im Rahmen einer Führungsaufsicht die Möglichkeit, aus dem Straf- oder dem Maßregelvollzug entlassene Straftäter anzuweisen, „keine alkoholischen Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen.“

Neben diesen ausdrücklichen Erwähnungen des Rausches möchte ich noch auf drei Vorschriften des Allgemeinen Teils hinweisen, in denen zwar der Gesetzestext das Wort Rausch nicht enthält, die aber vor allem im Zusammenhang mit dem Rauschmittel Alkohol von besonderer praktischer Bedeutung sind.

Dazu zählen die §§ 20, 21 StGB, welche die verminderte Schuldfähigkeit bzw. gar die Schuldunfähigkeit normieren, § 44 StGB, der das Fahrverbot regelt sowie § 46 StGB, der Faktoren für die Strafzumessung nennt.

## *2. Sonderfall: Strafbarer Rausch beim Führen eines Fahrzeugs im Verkehr*

Bevor Ihnen vor lauter Vorschriften der Kopf schwirrt, unternehme ich den Versuch einer kleinen Zwischenzusammenfassung: Offensichtlich spielen Rauschzustände in den besonderen Deliktskategorien des Strafrechts nur dann eine Rolle, wenn der Berauschte im öffentlichen Verkehr, vor allem im Straßenverkehr, unterwegs ist.

Besonders weit geht die Pönalisierung bei der sogenannten Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB. Hier genügt für die Strafbarkeit bereits, dass jemand ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Dass es durch die Fahrunsicherheit zu einer Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer kommt, verlangt das Gesetz hier im Gegensatz zu den bereits genannten §§ 315a und c StGB nicht. Es handelt sich bei § 316 StGB somit um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, bei denen eine Handlung bereits wegen ihrer generellen Gefährlichkeit strafrechtlich verboten ist.<sup>10</sup>

Konkret: Sollte ich mich zur Feier meines hoffentlich erfolgreichen heutigen Vortrags dem Genuss mehrerer Gläser Bönnsch hingeben und mich dadurch zu einer Blutalkoholzentration, einer BAK, von 1,1 ‰ emportrinken, wäre ich auch dann nach § 316 StGB strafbar, wenn mir auf meinem Heimweg mit dem Auto zum Haus meines Bruders keine Menschenseele auf den nächtlichen Bonner Straßen begegnen würde.

Andere Tätigkeiten im Rausch werden dagegen nicht in einer derartigen Weise wie im (Straßen-)verkehr pönalisiert: So hindert mich kein Straftatbestand daran, volltrunken einen Vortrag zu halten und Ihnen damit die Zeit zu stehlen. Mag ein solches Verhalten vielleicht noch verzeihlich sein, erscheint das bei der Tätigkeit von Ärzten bereits deutlich problematischer. Denn niemand möchte von einem Chirurgen mit alkoholbedingtem Handtremor operiert werden. Oder denken Sie etwa an einen Kranführer, der „sturzesoffen“ mit tonnenschweren Lasten hantiert. Er wird im Gegensatz zum Fahrzeugführer nur im Unglücksfall und dann allein durch Fahrlässigkeitsdelikte bestraft. Zu

---

<sup>10</sup> Eisele, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13 ff. Rdnr. 129.

denken wäre etwa an eine fahrlässige Körperverletzung nach § 230 StGB oder an eine fahrlässige Tötung nach § 222 StGB.<sup>11</sup>

Daraus ergibt sich: Das vorsätzliche Betrinken, das Herbeiführen eines Vollrausches, ist grundsätzlich nicht strafbar, es sei denn man führt im öffentlichen Verkehr ein Fahrzeug.<sup>12</sup>

### *3. Der Einfluss des Rausches auf die Strafbarkeit generell*

Die Frage, wie die Begehung einer rechtswidrigen Tat im Rausch im Übrigen strafrechtlich zu beurteilen ist, gehört zu den schwierigsten Problemstellungen der Strafrechtsdogmatik.

#### *a) Der Einfluss der Blutalkoholkonzentration auf das Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit oder einer Schuldunfähigkeit*

Hilfreich für eine Annäherung an diese Frage ist zunächst ein Blick in die Vorschriften zur Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB und zur verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB.<sup>13</sup>

§ 20 StGB bestimmt zur Schuldunfähigkeit wegen seelischer Störungen: „Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewußtseinsstörung oder wegen Schwachsinnens oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.“

Die Konsequenz eines etwaigen Handelns ohne Schuld ergibt sich aus dem in der Verfassung fundierten Schuldgrundsatz: Eine solche Person kann für ihr Tun nicht bestraft werden.<sup>14</sup>

§ 21 StGB regelt daneben die verminderte Schuldfähigkeit in folgender Weise: „Ist die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, aus einem der in § 20 bezeichneten Gründe bei Begehung der Tat erheblich vermindert, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.“

Dass ein Handeln im Alkohol- oder in einem anderen Rausch zu einer verminderten Schuldfähigkeit nach § 21 StGB oder gar zu einer Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB führen kann, ist unstrittig. Uneinig ist man sich allerdings in der Frage, ob insbesondere der Alkoholrausch unter das Merkmal der krankhaften seelischen Störung oder unter das einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung zu subsumieren ist.<sup>15</sup> Freilich bleibt dieser Streit in erster Linie akademisch.

Für die Praxis von großer Relevanz ist zum einen die Frage, ab welcher Blutalkoholkonzentration (BAK), landläufig auch als Promillewert bezeichnet, das Eingreifen von § 21 oder gar von § 20

---

<sup>11</sup> Vgl. auch die Kolumne von Fischer, Im Rausch, vom 1.3.2016, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-03/strafrecht-justiz-trunkenheit-autofahren-fischer-im-recht>. Freilich können dazu noch standes- oder berufsrechtliche Sanktionen treten.

<sup>12</sup> Zur Strafbarkeit nach § 323a StGB s. sogleich.

<sup>13</sup> Vgl. dazu auch Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (168 ff.).

<sup>14</sup> Eisele, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, Vor §§ 13 ff. Rdnr. 103/104.

<sup>15</sup> Die Frage wurde in einer Entscheidung des BGH (BGHSt 37, 231, 239) offengelassen. Neuere Judikate (z.B. BGHSt 57, 247 (249)) sowie BGHSt 62, 247) scheinen, etwa bei Zugrundelegung einer BAK von 3,03‰, die Annahme einer krankhaften seelischen Störung zu favorisieren; vgl. auch Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (169); Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. 2018, § 20 Rdnr. 11 ff.; Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rdnr. 959, die ebenfalls von einer krankhaften seelischen Störung ausgehen; dagegen etwa Perron/Weißer, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 20 Rdnr. 13 aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs.

StGB zu prüfen ist und welche Bedeutung für die Strafbarkeit die jeweils festgestellten Blutalkoholkonzentrationen haben.

Als Illustration zur Lösung dieses Problems sei ein Fall genannt, den der Bundesgerichtshof, der BGH, im Jahr 2012 zu entscheiden hatte.<sup>16</sup> Damals verurteilte das Landgericht, die Vorinstanz, einen Angeklagten wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten. Der Angeklagte rügte daraufhin in seiner Revision, dass das Gericht ihm keine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB zugebilligt hatte. Tatsächlicher Hintergrund war, dass der alkoholgewohnte Angeklagte vor seiner Tat „mindestens sechs, maximal zehn Halbe Bier“ getrunken haben soll. Daraus errechnete die Strafkammer eine maximale BAK von 3,03 ‰. War daraus zwingend eine verminderte Schuldfähigkeit und damit eine nach § 21 StGB mildere Strafe abzuleiten?

Der Bundesgerichtshof verneinte die Frage: Dabei bekräftigte der BGH allerdings eingangs den Grundsatz, dass bei einer solchen BAK von 3,03 ‰ „Anlass zur Prüfung einer krankhaften seelischen Störung durch einen akuten Alkoholrausch“ bestehe und dessen Einfluss auf die Schuldfähigkeit zu erörtern sei.<sup>17</sup> Jedoch gebe es „keinen Rechts- oder Erfahrungssatz ..., der es gebietet ... ab einer bestimmten Höhe der Blutalkoholkonzentration regelmäßig von ... erheblich verminderter Schuldfähigkeit auszugehen.“<sup>18</sup> Maßgeblich für die Beurteilung der Schuldfähigkeit sei vielmehr „eine Gesamtschau aller wesentlichen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild des Täters vor, während und nach der Tat beziehen“. So käme einerseits eine verminderte Schuldfähigkeit schon bei BAK-Werten von unter 2 ‰ in Betracht. Andererseits könne jemand im Einzelfall auch bei über 3 ‰ noch voll schuldfähig sein.<sup>19</sup>

Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass eine BAK ab 2,0 ‰ zwar ein gewichtiges Beweisanzeichen für das Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit und eine BAK ab 3,0 ‰ gar ein solches für das Vorliegen einer Schuldunfähigkeit darstellen.<sup>20</sup> Gleichwohl verbietet sich eine Automatik im Sinne einer reinen Promille-Rechtsprechung. Vielmehr sind die jeweils bei dem Angeklagten vorhandenen psychodiagnostischen Kriterien in die Beurteilung der Schuldfähigkeit einzubeziehen. Im konkreten Fall verneinte der BGH eine verminderte Schuldfähigkeit u.a. mit der Überlegung, dass der Angeklagte alkoholgewöhnt gewesen sei, sein Berufsleben unter Kontrolle gehabt habe und bei der Tatbegehung trotz seiner Alkoholisierung zielgerichtet vorgegangen sei.<sup>21</sup>

*b) Die aus dem Vorliegen einer verminderten Schuldfähigkeit im Fall eines Rauschs abzuleitende Rechtsfolge*

Aber selbst dann, wenn eine verminderte Schuldfähigkeit durch den Genuss von Alkohol vorliegt, bedeutet dies nicht automatisch eine Verpflichtung des Gerichts, die Strafe zu mildern. Dies zeigt schon der Wortlaut des § 21 StGB, der nur eine fakultative („kann“), aber keine obligatorische Strafrahmenerleichterung vorsieht.

Zur Frage, ob eine selbst verschuldete Trunkenheit die Versagung einer solchen Strafrahmenerleichterung rechtfertigen kann, hat erst kürzlich im Jahr 2017 der Große Strafsenat des BGH in einer umfänglich begründeten Entscheidung Stellung genommen.<sup>22</sup> Im Ausgangsfall hatte

---

<sup>16</sup> BGHSt 57, 247.

<sup>17</sup> BGHSt 57, 247 (249 f.).

<sup>18</sup> BGHSt 57, 247 (250).

<sup>19</sup> BGHSt 57, 247 (252).

<sup>20</sup> Schäfer/Sander/van Gemmeren, Praxis der Strafzumessung, 6. Aufl. 2017, Rdnr. 969.

<sup>21</sup> BGHSt 57, 247 (253 f.).

<sup>22</sup> BGHSt 62, 247 m. Anm. Peglau jurisPR-StrafR 7/2018 Anm. 3 = NJW 2018, 1180 m. Anm. Jahn.

das Landgericht wegen Totschlags eine Freiheitsstrafe von neun Jahren verhängt. Der Angeklagte rügte nun, dass das Gericht eine Strafrahmenverschiebung nach § 21 StGB abgelehnt hatte. Denn die verminderte Schuldfähigkeit, so das Landgericht, habe auf einer verschuldeten Trunkenheit und nicht auf einer Alkoholkrankheit oder Alkoholüberempfindlichkeit des Angeklagten beruht. Zu beurteilen war nun durch den BGH, ob eine solche Argumentation tragfähig ist.

Der Große Senat entschied dazu, dass das selbst verschuldete Sich-Betrinken einen schulderhöhenden Umstand darstellt, „der bereits für sich genommen die aufgrund der erheblichen Verminderung der Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, herabgesetzte Tatschuld kompensieren kann.“ Dies folgert der BGH insbesondere aus den allgemein bekannten Folgen des Alkoholkonsums.<sup>23</sup>

Die Folgen dieses Alkoholkonsums beschreibt der BGH eindringlich und eindrücklich: Angeführt wird, dass sich der Sich-Betrinkende durch den Alkohol-Missbrauch in einen Zustand versetze, der durch Enthemmung, Verminderung von Einsichts- und Urteilsvermögen sowie Verschlechterung von Körperbeherrschung und Reaktionsfähigkeit gekennzeichnet sei. Unter Bezugnahme auf Erkenntnisse der forensischen Psychiatrie sowie der Kriminologie akzentuiert der BGH die Gefahren eines Rausches: Es bestehe „eine erhöhte Gefährlichkeit des Berauschten, der sich gegenüber seiner Umwelt häufig in ihm sonst wesensfremder Weise verhält ...“ Allgemeinkundig sei, dass „eine alkoholische Berauschung ... generell das Risiko strafbaren Verhaltens (sc. erhöhe), insbesondere im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikte.“<sup>24</sup>

Das so beschriebene, dem Alkoholkonsum selbst innewohnende Risiko zählt nach Auffassung des BGH zum Allgemeinwissen. Es sei selbst Menschen von geringer Lebenserfahrung in aller Regel bekannt. Der Alkoholkonsum stelle somit für jedermann erkennbar eine abstrakte Gefahr für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter dar. Gehe jemand dieses allgemeinkundige Risiko einer Alkoholintoxikation vorwerfbar ein, sei bereits allein dadurch die Tatschuld signifikant erhöht.<sup>25</sup>

Erste Kommentatoren dieses Urteils sehen die Entscheidung des BGH als Folge einer fundamentalen gesellschaftlichen Neubewertung des Alkoholkonsums. Diesem stelle das Gericht ein denkbar schlechtes Zeugnis aus.<sup>26</sup>

#### 4. Strafbarkeit trotz eines Rauschs: die *actio libera in causa*

Wie eben gesehen, führt der übermäßige Genuss von Alkohol nicht ohne weiteres zu einer Milderung im Fall der Begehung einer Straftat. Und selbst dann, wenn sich der Täter vollkommen und damit schuldunfähig betrinkt, schließt dies nicht seine Strafbarkeit aus. Dafür sorgt die gesetzlich nicht geregelte Rechtsfigur der „*actio libera in causa*“.<sup>27</sup>

Schulbeispiel einer vorsätzlichen „*actio libera in causa*“ (a.l.i.c.) ist der Fall, dass sich A in einer Kneipe zur Überwindung seiner Hemmungen Mut antrinkt, um später seinem verhassten Feind F eine Abreibung zu verpassen. Tut A dies und ist er im Zeitpunkt der Tatbegehung schuldunfähig, könnte er an sich nicht bestraft werden. Dennoch würde A in diesem Fall wegen einer Körperverletzung nach § 223 StGB verurteilt. Die Strafbarkeit wird mit der Figur der a.l.i.c.

<sup>23</sup> BGH NJW 2018, 1180 (1181).

<sup>24</sup> BGH NJW 2018, 1180 (1182).

<sup>25</sup> BGH NJW 2018, 1180 (1183).

<sup>26</sup> Jahn, NJW 2018, 1184 (1185).

<sup>27</sup> Berechtigung und Begründung der „*actio libera in causa*“ sind weithin umstritten, vgl. für einen Einblick: Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 10. Aufl. 2018, § 25; Perron/Weißer, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 20 Rdnr. 35 ff.; vgl. im Übrigen Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (170 ff.).

begründet. Man würde A ankreiden, dass er seine Schuldunfähigkeit vor der eigentlichen Tat vorsätzlich herbeigeführt hatte und in diesem Zustand eine bestimmte Tat, die Körperverletzung an F, begehen wollte.

Freilich sind Konstellationen dieser Art in der Praxis äußerst selten.<sup>28</sup>

### 5. Der Tatbestand des Vollrauschs, § 323a StGB

Bereits mehrfach erwähnt habe ich den Tatbestand des Vollrauschs in § 323a StGB. Er lautet in seinem Absatz 1: „Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch<sup>29</sup> versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.“

Vereinfacht formuliert: Man darf sich, wie bereits erwähnt, straffrei berauschen. Nur in einem strafrechtlichen Sinn passieren darf in diesem Zustand nichts.<sup>30</sup>

Diese Vorschrift hat, ähnlich wie die eben behandelte a.l.i.c. die Funktion, Strafbarkeitslücken zu schließen, wenn jemand etwa im Zustand der Schuldunfähigkeit eine rechtswidrige Tat begeht.<sup>31</sup> Illustrieren lässt sich die Vorschrift an einem Fall, den das Landgericht Coburg kurz vor Weihnachten zu entscheiden hatte.<sup>32</sup> Angeklagt war hier ein kroatischer Bauarbeiter wegen versuchten Totschlags an einem Bulgaren. In der Verhandlung stellte sich heraus, dass der Angeklagte aufgrund einer BAK von 2,84 ‰ und Entzugserscheinungen, ihm war das Medikament Subutex ausgegangen, bei der Tat schuldunfähig war. Auch griffen die Grundsätze der a.l.i.c. hier nicht. Daher war der Angeklagte wegen Vollrauschs nach § 323a StGB zu verurteilen. Die vergleichsweise niedrige Freiheitsstrafe von zwei Jahren elf Monaten war dabei dem geringen Strafrahmen des § 323a Abs. 1 StGB geschuldet, der nur bis maximal fünf Jahre Freiheitsstrafe reicht.

Eine kürzlich vom Freistaat Sachsen lancierte Gesetzesinitiative mit der Forderung, den Strafrahmen des § 323a StGB an die Rauschtat anzupassen und somit drastisch höhere Strafen verhängen zu können, wurde aber meines Erachtens zu Recht abgelehnt.<sup>33</sup> Denn eine derartige

---

<sup>28</sup> So für die vorsätzliche a.l.i.c. z.B. auch Fischer, Strafgesetzbuch, 65. Aufl. 2018, § 20 Rdnr. 11 ff. sowie Perron/Weißer, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 20 Rdnr. 33.

<sup>29</sup> Interessant ist die Definition der Rechtsprechung für den Rausch im Rahmen des § 323a StGB: Nach BGHSt 32, 48 (53) ist ein Rausch ein Zustand des Täters, „der nach seinem ganzen Erscheinungsbild als durch den Genuß von Rauschmitteln hervorgerufen anzusehen ist.“ Nach einer Entscheidung des BayObLG (NJW 1990, 2334) ist auch nicht vorausgesetzt, dass die Rauschmittel „zum Genuß“, also in der Absicht eingenommen werden, einen Rausch oder eine andere lustbetonte Empfindung hervorzurufen.“

<sup>30</sup> Gegen § 323a StGB wird im Schrifttum breite Kritik geäußert. Besonders eindringlich z. B. die Ausführungen von Paeffgen in Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, insbesondere Rdnr. 4: Die Vorschrift „will – aus vermeintlich kriminalpolitischer Notwendigkeit heraus – etwas erreichen (die Strafbarkeit des Rauschtäters für die Rauschtat), was ihr zu erreichen die verfassungsrechtlichen (Schuldprinzip, Lex-stricta-Grds.) und unrechts- und schuld-dogmatischen Rahmenbedingungen (§ 20) im Grunde (derzeit) versagen.“ Vgl. im Übrigen Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (174 ff.).

<sup>31</sup> Zu § 323a StGB vgl. etwa Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 19. Aufl. 2018, § 41.

<sup>32</sup> <https://www.np-coburg.de/region/coburg/Bauarbeiter-muss-knapp-drei-Jahre-hinter-Gitter;art83420,6483445>.

<sup>33</sup> Bundesrats-Drucksache 204/18 vom 23.5.2018, Gesetzesantrag des Freistaates Sachsen: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes bei Rauschtaten (online unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2018/0204-18.pdf>). Am 6.7.2018 wurde die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag mit der Mehrheit der Bundesratsstimmen abgelehnt. Bemerkenswert ist freilich, dass § 15 StGB der DDR den folgenden Abs. 3 enthielt: „Wer sich schuldhaft in einen die Zurechnungsfähigkeit

Erhöhung des Strafrahmens hätte unweigerlich zu einem Konflikt mit dem Schuldgrundsatz geführt.<sup>34</sup>

### 6. Der Rausch im BtMG

Lassen Sie mich zum Abschluss dieser tour d’horizon zum Rausch im Strafrecht noch ganz kurz auf das BtMG eingehen. Ich hatte schon erwähnt, dass der Begriff -rausch- hier fast gar nicht und nur an untergeordneter Stelle auftaucht.

Im Gegensatz zum Umgang mit Alkohol im StGB ist der Umgang mit verbotenen Betäubungsmitteln im BtMG fast flächendeckend unter Strafe gestellt. Dies zeigt sich bereits bei einem bloßen Blick auf die Grundnorm des § 29 Abs. 1 S. 1 BtMG. Schon nach Nr. 1 dieser Vorschrift wird bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. An den weiteren Nummern 2-14 dieses Absatzes 1 Satz 1 lässt sich die umfassende Pönalisierung des Umgangs mit Betäubungsmitteln ablesen.

Davon ist lediglich der Konsum ausgenommen. Jedoch macht sich der Konsument trotz der prinzipiellen Straflosigkeit des Konsums wegen der dem Verbrauch regelmäßig vorausgehenden Tathandlungen des Erwerbs, der Einfuhr oder des Besitzes fast unweigerlich strafbar.<sup>35</sup>

### III. Zentrale kriminologische Befunde

Wechseln wir die Perspektive und kommen vom Strafrecht zur Kriminologie.

Lassen Sie uns zunächst einige zentrale Daten zum Konsum von Drogen betrachten. Ich beginne mit dem Konsum von Alkohol.<sup>36</sup> Hier hält der vom Deutschen Krebsforschungszentrum herausgegebene Alkoholatlas 2017 eine gute und eine schlechte Botschaft bereit.<sup>37</sup>

Die positive Nachricht liegt darin, dass in den letzten 40 Jahren der Pro-Kopf-Verbrauch reinen Alkohols kontinuierlich und deutlich abgenommen hat. Er lag zuletzt im Jahr 2014 mit elf Litern etwa genauso hoch wie Anfang der 1960er Jahre. Demgegenüber war noch Mitte der 1970er Jahre ein Spitzenwert von über 17 Litern zu verzeichnen. Für diesen Rückgang ist vor allem eine Abnahme des Konsums von Bier und von Spirituosen verantwortlich.<sup>38</sup>

Die nachdenklich stimmende Nachricht ist die, dass Deutschland mit diesen elf Litern Pro-Kopf-Verbrauchs reinen Alkohols etwas über dem durchschnittlichen Alkoholkonsum der EU-Mitgliedstaaten von 10,6 Litern liegt. Am geringsten ist der jährliche Pro-Kopf-Alkoholverbrauch

---

ausschließenden Zustand versetzt und in diesem Zustand eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, wird nach dem verletzten Gesetz bestraft.“

<sup>34</sup> Solche Forderungen nach einer Erhöhung des Strafrahmens des § 323a StGB sind nicht neu; vgl. bereits Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (178 ff.) sowie Renzikowski, Rauschdelikt und Schuldbegriff, in: Kaufmann, M. (Hrsg.), Recht auf Rausch und Selbstverlust durch Sucht, 2003, 317-329 (320 ff.).

<sup>35</sup> Vgl. Körner/Patzak/Volkmer, Betäubungsmittelgesetz, 8. Aufl. 2016, § 29 Teil 13 Rdnr. 33.

<sup>36</sup> Kerner, Alkohol und Kriminalität, in: Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, 3. Aufl. 1993, 5-9 macht im Übrigen in den Beziehungen zwischen Alkohol und Kriminalität fünf Subgruppen aus; ihm folgend Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, § 26 Rdnr. 23 ff.

<sup>37</sup> Deutsches Krebsforschungszentrum in der Helmholtz-Gemeinschaft (Hrsg.): Alkoholatlas Deutschland 2017, 1. Aufl. 2017 (im Internet abrufbar unter [https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Alkoholatlas-Deutschland-2017\\_Doppelseiten.pdf](https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichungen/Alkoholatlas-Deutschland-2017_Doppelseiten.pdf)).

<sup>38</sup> Alkoholatlas Deutschland 2017, a.a.O., S. 16 f.

mit unter acht Litern in so heterogenen Ländern wie Schweden, Griechenland und Italien, am höchsten mit jährlich über 15 Litern in Estland und Litauen. Dabei ist für den überdurchschnittlichen deutschen Wert der vergleichsweise hohe Bierkonsum verantwortlich.<sup>39</sup>

Interessant ist auch ein Blick auf die innerdeutsche Verteilung des riskanten Alkoholkonsums. So konsumierten im Jahr 2015 in Deutschland 18,2 % der erwachsenen Männer und 13,8 % der erwachsenen Frauen, die wöchentlich Alkohol trinken, riskante Mengen Alkohol, das heißt mehr als 20 beziehungsweise zehn Gramm Reinalkohol pro Tag. Dieser riskante Konsum ist bei den Männern in Thüringen, Sachsen und Berlin am meisten verbreitet, bei den Frauen dagegen in Hamburg und ebenfalls Berlin.<sup>40</sup>

Unter den illegalen Drogen möchte ich nur die Entwicklung des Konsums von Cannabis herausgreifen. Nach dem Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2018 ist die Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums bei Erwachsenen seit Mitte der 1990er Jahre deutlich angestiegen. Demgegenüber ist der klinisch relevante Konsum von Cannabis in den letzten zehn Jahren etwas zurückgegangen.<sup>41</sup>

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) registriert seit einigen Jahren die Zahl der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss.<sup>42</sup>

(Einfügen Schaubild 1)

Ihr Anteil schwankt in den letzten 30 Jahren um etwa 10 % und lag zuletzt im Jahr 2017 bei 10,9 %.<sup>43</sup> Dabei ist die Zahl der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss bei einzelnen Deliktsarten deutlich unterschiedlich verteilt. So liegt der Anteil der Tatverdächtigen bei der sogenannten Gewaltkriminalität deutlich höher und erreichte zuletzt 26,2 %.<sup>44</sup> Insgesamt betrachtet, geht jedoch der Anteil der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss trotz des vorhin gezeigten Rückgangs des Pro-Kopf-Verbrauchs von Alkohol nicht zurück. Ein Grund dafür könnte darin liegen, dass gerade

---

<sup>39</sup> „Auch das besonders gesundheitsschädliche Rauschtrinken (in diesem Fall definiert als sechs oder mehr Getränke bei einer Gelegenheit mindestens einmal pro Monat innerhalb des letzten Jahres) ist in Deutschland weiter verbreitet als im EU-Durchschnitt: Hierzulande trinken sich rund 33 Prozent der Erwachsenen (42,4 Prozent der Männer und 24,1 Prozent der Frauen) mindestens einmal im Monat einen Rausch an, im EU-Durchschnitt nur etwa 20 Prozent (rund 29 Prozent der Männer und 12 Prozent der Frauen).“ Vgl. Alkoholatlas Deutschland 2017, a.a.O., S. 102 f.

<sup>40</sup> Alkoholatlas Deutschland 2017, a.a.O., S. 40 f.

<sup>41</sup> Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Hrsg.), Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 88 (im Internet abrufbar unter [https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/Drogen\\_und\\_Suchtbericht/pdf/DSB-2018.pdf](https://www.drogenbeauftragte.de/fileadmin/dateien-dba/Drogenbeauftragte/Drogen_und_Suchtbericht/pdf/DSB-2018.pdf)).

<sup>42</sup> Einschränkend ist zu betonen, dass die Straftaten im Straßenverkehr in der PKS nicht erfasst werden.

<sup>43</sup> Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahrbuch 2017, Band 3 Tatverdächtige, S. 115. Vgl. dazu auch den aus dem Jahr 1999 stammenden Aufsatz von Dölling mit dem Titel „Rausch, Kriminalität und Strafrecht“ in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (152 ff.).

<sup>44</sup> Der Summenschlüssel "892000 Gewaltkriminalität" umfasst die folgenden Straftatenschlüssel: 010000 Mord § 211 StGB; 020000 Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB; 111000 Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB; 112000 Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB; 210000 Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB; 221000 Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB; 222000 Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB; 233000 Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB; 234000 Geiselnahme § 239b StGB; 235000 Angriff auf den Luft- und Seeverkehr § 316c StGB ohne 111600 Sexuelle Übergriffe § 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 7, 8 und 9 StGB. Vgl. zum Zusammenhang zwischen Alkohol und Gewalt insbesondere die Studie von Görgen/Nowak, Alkohol und Gewalt: eine Analyse des Forschungsstandes zu Phänomenen, Zusammenhängen und Handlungsansätzen, 2013 (im Internet abrufbar unter <https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/Literaturanalyse.pdf>).

speziell kriminell gefährdete Gruppen von den entsprechenden Präventionsprogrammen nicht erreicht werden.<sup>45</sup>

Dabei wäre es selbstverständlich zu simpel, Alkoholkonsum als alleinigen Faktor der Begehung vor allem schwerer Kriminalität verantwortlich zu machen. Jedoch geht man in der Kriminologie schon davon aus, dass Alkohol als mitgestaltender Faktor der tausalösenden Situation eine nicht unbedeutende Rolle spielt.<sup>46</sup>

Bei dem Anteil der Tatverdächtigen, die der Polizei als Konsumenten harter Drogen bekannt waren, ist dagegen seit einigen Jahren ein leichter, aber kontinuierlicher Anstieg zu erkennen.

(Einfügen Schaubild 2)

Zuletzt im Jahr 2017 waren dies 6,1 % aller Tatverdächtigen und damit absolut mehr als 128.000 Personen bundesweit.<sup>47</sup> Freilich ist die Aussagekraft dieser Angabe als Beitrag für die Entstehung von Kriminalität begrenzt, weil sie sich nicht auf die konkrete Straftat bezieht.<sup>48</sup>

Verlassen wir die Polizeiliche Kriminalstatistik und wechseln zur Strafverfolgungsstatistik, die Auskunft über die Zahl der jährlich von den deutschen Gerichten verurteilten Straftäter gibt.<sup>49</sup> Hierin spiegeln sich in etwa die Erkenntnisse, die wir schon aus der Betrachtung der anderen statistischen Daten gewonnen haben.

Bemerkenswert ist dabei vor allem der Rückgang der Personen, die seit dem Jahr 1990 wegen Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB in Trunkenheit verurteilt wurden.

(Einfügen Schaubild 3)

Waren das im Jahr 1990 noch insgesamt über 150.000 Personen, hat sich dieser Wert zuletzt im Jahr 2017 mehr als halbiert und beträgt nur noch etwas mehr als 70.000 Personen. Dabei umfasst dieser Rückgang das quantitativ besonders häufige abstrakte Gefährdungsdelikt Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB ebenso wie die Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB.

Ganz ähnlich hat sich die Zahl der Personen entwickelt, die wegen Vollrauschs nach § 323a StGB verurteilt wurden: Waren es noch im Jahr 1990 über 7.000 Verurteilte, sind es nunmehr nur noch etwas über 1.000.<sup>50</sup>

(Einfügen Schaubild 4)

---

<sup>45</sup> Vgl. Streng, Kriminologische und strafrechtliche Befunde zum Thema „Alkohol und Kriminalität“, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Ursachen und Sanktionierung von Jugendkriminalität, 2009, 7-25 (8).

<sup>46</sup> So die Formulierung von Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016, § 26 Rdnr. 1; vgl. auch Streng, Kriminologische und strafrechtliche Befunde zum Thema „Alkohol und Kriminalität“, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Ursachen und Sanktionierung von Jugendkriminalität, 2009, 7-25 (9, 11 ff.) sowie Kerner, Alkohol und Kriminalität. Zur Bedeutung von Alkoholkonsum bei einzelnen Straftaten und bei der Ausprägung krimineller Karrieren, in: Frank/Harrer (Hrsg.), Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung – Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, 1992, 107-125 (115).

<sup>47</sup> Bundeskriminalamt (Hrsg.), Polizeiliche Kriminalstatistik, Jahrbuch 2017, Band 3 Tatverdächtige, S. 114.

<sup>48</sup> Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (156).

<sup>49</sup> Vgl. auch Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (157 ff.).

<sup>50</sup> Strafverfolgungsstatistik 2017, Tabelle 2.1, ab S. 24 ff.

Auch nach der Verkehrsunfallstatistik sind die Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss in den letzten 20 Jahren dramatisch zurückgegangen.<sup>51</sup> Dabei existieren keine Hinweise dafür, dass für diesen Rückgang seltenere Alkoholkontrollen im Straßenverkehr verantwortlich sind. Kausal für die erfreuliche Entwicklung könnten vielmehr eine stärkere gesellschaftliche Ächtung des Fahrens unter Alkoholeinfluss, aber auch der vorhin beschriebene generelle Rückgang des Alkoholkonsums sein.<sup>52</sup>

Dagegen ist die Zahl der Personen, die wegen einer Straftat nach dem BtMG wegen des Umgangs mit illegalen Betäubungsmitteln verurteilt wurden, in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.

(Einfügen Schaubild 5)

So waren es zuletzt im Jahr 2017 zum ersten Mal über 60.000 Verurteilte.<sup>53</sup> Diese Verurteilten wurden vergleichsweise hart sanktioniert. So erhielten von den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten immerhin 26,9 % eine Freiheitsstrafe, während das bei allen Straftaten ohne solche im Straßenverkehr nur bei 19,4 % der Verurteilten der Fall war.<sup>54</sup>

#### IV. Fazit

Ich fasse zusammen:

1. Grundsätzlich kann sich jedermann und jede Frau in Deutschland straflos in einen Rausch versetzen. Dennoch gibt es kein „Recht auf Rausch“.<sup>55</sup>
2. Tätigkeiten im Rausch sind in Deutschland nur sektoral im Verkehrsstrafrecht unter Strafe gestellt. Bei der Trunkenheit im Verkehr nach § 316 StGB wird bereits die abstrakte Gefährlichkeit des Fahrens unter Alkoholeinfluss pönalisiert.
3. Begeht jemand eine rechtswidrige Tat im Rausch, kann dieser Umstand eine verminderte Schuldfähigkeit, im Einzelfall sogar eine Schuldunfähigkeit nach sich ziehen.
4. Gleichwohl wird die Berufung auf einen Rausch zur Erlangung einer mildereren Strafe oder gar einer Straffreiheit durch verschiedene Rechtsfiguren und Interpretationsmuster erschwert.
5. Insbesondere die neuere Rechtsprechung des BGH hat die Möglichkeit, im Fall eines übermäßigen Alkoholkonsums § 21 oder § 20 StGB anzuwenden, deutlich eingeschränkt. So führt selbst eine hohe BAK nicht ohne weiteres zur Einschränkung der Schuldfähigkeit. Zudem kann ein selbstverschuldeter Rausch eine an sich geminderte Schuld kompensieren. Mittels der Rechtsfigur der „actio libera in causa“ können zudem Taten, die im Rausch begangen werden, bestraft werden. Darüber hinaus steht mit § 323a StGB ein Auffangtatbestand im Fall eines Rausches zur Verfügung.<sup>56</sup>

---

<sup>51</sup> Vgl. die Angaben in <https://www.dvr.de/unfallstatistik/de/alkohol/> sowie Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (159 ff.), insbesondere auch zum Dunkelfeld.

<sup>52</sup> Vgl. Eisenberg/Köbel, Kriminologie, 7. Aufl. 2017, § 45 Rdnr. 136.

<sup>53</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege, Strafverfolgung, 2017, S. 50.

<sup>54</sup> Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege, Strafverfolgung, 2017, S. 92. Bei Straftaten nach dem BtMG 13.717 von 51.073 Verurteilten mit einer Freiheitsstrafe, dagegen bei den Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr nur 96.087 von 501.765 Verurteilten mit einer Freiheitsstrafe.

<sup>55</sup> So auch das Bundesverfassungsgericht im sogenannten Cannabis-Beschluss BVerfGE 90, 145 vom 14.3.1994; vgl. auch Dölling, Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in Brodersen/Kiesel/Dölling (Hrsg.): Heidelberger Jahrbücher: Rausch, 1999, 149-187 (167 ff.).

<sup>56</sup> Vgl. auch Streng, Kriminologische und strafrechtliche Befunde zum Thema „Alkohol und Kriminalität“, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.), Ursachen und Sanktionierung von Jugendkriminalität, 2009, 7-25 (22): „Die bei psychischen Ausnahmesituationen sonst zugestandene Nachsicht mit dem Straftäter wird in Fällen der Selbst-Berauschung ... nur sehr eingeschränkt gewährt.“

6. Der Pro-Kopf-Alkoholkonsum ist in Deutschland seit einigen Jahren rückläufig, gleichwohl im europaweiten Vergleich noch relativ hoch. Die Lebenszeitprävalenz des Konsums von Cannabis ist unter Erwachsenen in den letzten Jahren gestiegen.
7. Der Anteil der Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss liegt bei rund 10 %, insbesondere bei der Gewaltkriminalität ist er aber deutlich höher. Der Anteil der Tatverdächtigen als Konsumenten harter Drogen steigt.
8. Während die Zahl der Verurteilten wegen Alkoholtaten im Straßenverkehr in den letzten Jahren deutlich gesunken ist, ist bei den nach dem BtMG Verurteilten ein Anstieg zu beobachten.

Ob Sie sich, meine sehr verehrten Damen und Herren, nach diesen strafrechtlichen und kriminologischen Einsichten zur Beziehung zwischen Rausch und Kriminalität heute Abend noch ein Gläschen genehmigen, bleibt natürlich Ihnen überlassen. Sollten Sie das tun wollen, hätte ich dafür nach den von mir präsentierten, teilweise trockenen und vielleicht auch ernüchternden Zahlen und Fakten durchaus Verständnis. Und zumindest für den Alkoholkonsum gilt ja, dass es den meisten Menschen gelingt, sich dieses Rauschmittels verantwortungsbewusst zu bedienen.